

Die Schulpoliklinik in Luzern

Autor(en): **Stoder, Friedrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **15 (1907)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schulpoliklinik in Luzern.

(Schluß.)

Für Bekämpfung der Parasiten wird die Poliklinik Hervorragendes leisten, ich meine in der Durchführung der Zwangsreinigung nach erfolgloser Mahnung und Schulausschluß. Kinder, die z. B. mit Läusen behaftet sind, werden nach § 135 al. 2 des luz. kantonalen Erziehungsgesetzes, nach fruchtloser Warnung der Eltern von der Schule weggewiesen. Aber dieses Wegweisen ist schließlich nicht im Interesse der Schule und des Unterrichts. So wird denn in Zukunft jedes Kind, sei es arm oder reich, wenn es nach mehrtägigem Schulausschluß wiederum mit Parasiten in der Schule erscheint, der Schulpoliklinik zur sofortigen Zwangsreinigung zugewiesen werden. Die gesetzliche Handhabe hierzu gibt der Schule der Paragraph 108 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Erziehungsgesetz, worin festgelegt ist, daß im Falle von Parasiten bei fruchtloser Ausschließung des Kindes und Vermahnung der Eltern „die Schulpflege das Nötige anordnet“. Die Schulpflege der Stadt Luzern wird also nun feststellen müssen, daß solche Kinder der Zwangsreinigung durch die Schulpoliklinik zu unterwerfen seien und zugleich bestimmen, wer im einschlägigen Falle die Verfügung zu treffen habe. Ich meinerseits glaube, es gehöre dies in die Kompetenzen der Schulärzte, welche ja auch die Innehaltung der Karenzzeiten zu kontrollieren haben. In der Einführung und Durchführung dieser Zwangsreinigung liegt auch ein erzieherisches Moment für die Eltern von reichen und armen Kindern; es wird bald für keine große Ehre gelten, aus diesen Gründen mit der Schulpoliklinik Bekanntschaft machen zu müssen.

Wir haben ferner postuliert, daß kein Schularzt zugleich poliklinischer Arzt sein könne, um den wichtigen Grundsatz nicht zu durchbrechen, daß der Schularzt nicht selber behandle. Auch hierfür bildete das Prinzip der freien

Arztwahl das Leitmotiv. Wir zwingen die Kinder, wir schicken sie von der Schule wegen zum Schularzt, zur Eintrittsmusterung, in die Sprechstunden, zu den Kontrolluntersuchungen; aber wir wollen sie nicht zu einer ärztlichen Behandlung zwingen. Es soll jedem Familienvater freistehen, das Kind, wenn es ein einschlägiges Leiden hat, in der Schulpoliklinik oder beim Privatarzte seines Vertrauens behandeln zu lassen.

Einschlägiges Leiden, sage ich: Es ist ohne lange Motivierung klar, daß ein schulpoliklinisches Institut nicht alle Leiden behandeln kann.

Unsere Schulpoliklinik zerfällt in eine allgemeine Poliklinik und eine Schulzahnpoliklinik. Die Vorlage sagt hierüber:

„Die ärztliche Behandlung erstreckt sich in der allgemeinen Poliklinik auf: Beseitigung von Parasiten, Hautkrankheiten, leichte ambulante Fälle der Augen- und Ohrenheilkunde und der kleinen Chirurgie, Konstitutionskrankheiten, Anämie, Skrophuloze, Rhachitis, Dispensationen; in der Zahnklinik auf: Zahnextraktionen, Füllungen, Behandlung von Zahnkrankheiten (nach konservativem Verfahren).“

In den vorberatenden Kommissionen verlangte ein Arzt Streichung der „Konstitutionskrankheiten“ aus dem Geschäftsbereich der Schulpoliklinik, blieb aber mit seinem Antrage allein. Wir sind der Ueberzeugung, daß durch Verabreichung von Eisen-, Phosphor- und Lebertranpräparaten neben besserer Ernährung viel Gutes gestiftet werden kann. Es gibt auch Städte, die, obgleich sie keine eigentliche Schulpoliklinik besitzen, skrophulösen Kindern z. B. Lebertran verabfolgen.

Dem Schulzahnarzt wird in obigem Artikel seine Arbeit vorgezeichnet, indem man ein konservierendes, auf die Erhaltung der Zähne gerichtetes Heilverfahren wünscht,

das nicht seinen Höhepunkt im Ausreißen, in der Extraktion sieht. Selbstverständlich wird aber dieses Schulinstitut keine Laboratoriumsarbeiten (künstliche Gebisse oder Teile von solchen) liefern. Als Vorbild für unsere Schulzahnklinik soll uns vorläufig das Straßburger Institut von Prof. Dr. Jessen dienen. Dr. Alfred Steiger, Zahnarzt in Luzern, hat in zuvorkommender Weise sich der Mühe unterzogen, die dortigen Einrichtungen an Ort und Stelle zu studieren, so daß wir nach dieser Richtung gut orientiert sind.

Für den Betrieb der Poliklinik werden vom engeren Stadtrate angestellt: ein Arzt, ein Zahnarzt, eine Warteperson zur Handreichung und Instandhaltung der Instrumente und des Mobiliars.

Die Zuteilung der Arbeitszeit, die genaue Fixierung der Sprechstunden wird durch ein zu erlassendes Reglement noch in diesem Frühling geordnet werden.

Die Schulpoliklinik wird auch Utensilien und Medikamente abgeben. Brillen gegen Refraktionsfehler und Schutzbrillen, Bruchbänder u. sollen verabsolgt werden, ebenso Arzneimittel und Drogen, welche zur ambulanten Behandlung obengenannter Leiden als notwendig erscheinen.

Nur sogenannte „ambulante“ Behandlung wird der poliklinische Arzt der Luzerner Schulen betreiben. Der Große Stadtrat hat, in Ergänzung der Vorlage, beschlossen, daß dem Arzt der Schulpoliklinik in dieser seiner Eigenschaft jede Besuchspraxis unterjagt sei. Es würde auch in der Tat zu weit führen, wollte man franke Schulkinder noch vom poliklinischen Arzte besuchen lassen. Die Kranken sollen in die poliklinischen Räume gebracht werden, resp. hingehen und für die Bettlägerigen sind die übrigen Ärzte da, im Bedürfnigkeitsfall der Armenarzt.

Ueber die Art und Weise, die Patienten zu empfangen, ist in den vorberatenden Behörden intensiv diskutiert worden. Es lag die Frage vor: Sollen die Kinder zu dem

oder den poliklinischen Ärzten ins Privathaus gehen oder sollen öffentliche Lokalitäten für die Sprechstunden beschafft werden? Der erstere Gedanke wurde als unzweckmäßig fallen gelassen, indem man jeden Anlaß zu dem Einwurf vermeiden wollte, die poliklinischen Ärzte könnten aus ihrer Stellung Kapital schlagen für Privatklame. So werden denn provisorischer Weise im alten Bürgerhospital die nötigen Räume hergerichtet werden, nämlich: ein Wartezimmer, ein Zimmer für die allgemeine Poliklinik, ein Raum für den Zahnarzt und ein sogenannter Spülraum; ferner zwei Aborte, je einen für Knaben und für Mädchen. Die städtische Baudirektion hat bereits detaillierte Pläne und Kostenberechnung aufgelegt; die ersten Herstellungskosten werden auf 7000 Fr. budgetiert.

Die Kosten des Betriebes ganz genau heute schon zu fixieren, geht nicht an; 4—5000 Fr. sind vorläufig vorgesehen. Nach einem Jahre Tätigkeit wird die Schulpoliklinik imstande sein, für ihre Betriebsbedürfnisse einen genauen Voranschlag zu machen.

Erwähnen will ich noch, daß probeweise fixe Honorierung sowohl des Zahnarztes als des Arztes vorgesehen ist. Von ärztlicher Seite könnte hier eingeworfen werden, warum man denn heute, wo der ganze Ärztestand der Schweiz Honorierung nach Tarif verlangt, angesichts der kommenden Unfall- und Krankenversicherung, in einem solchen städtischen Institute noch fixe Bezahlung vorschlage. Darauf ist zu entgegnen, daß die Stelle eines Arztes der luzernischen Schulpoliklinik eben eine Stelle in einer Wohlfahrtseinrichtung bedeutet, gerade wie die Schularzstellen und Arztposten in öffentlichen Krankenanstalten, und daß so wenig wie hier in unserm neuen Institute von einer genauen, ausreichenden Bezahlung der ärztlichen Leistungen die Rede sein kann. Man wird nicht behaupten wollen, daß z. B. der Chirurg eines Kantonsospitals, der jährlich 500 bis 600 Operationen und mehr vornimmt, samt Nachbehandlung, mit

4500 oder 5000 Fr. bezahlt sei. Wie dieser Chirurg ein kantonaler, so wird der schulpoliklinische Arzt ein städtischer Funktionär sein, der eben aus Liebe zur Sache sich mit dem offerierten Honorar zufrieden gibt, wenn dieses auch vorläufig ein bescheidenes ist.

Zur Betätigung praktischer Schulhygiene braucht es eben heutzutage noch eine gewisse Dosis Idealismus, ich möchte sagen Begeisterung für die gute Sache der Pflege unseres besten Kapitals, unserer Jugend, die nicht in erster Linie darauf sieht, daß jede kleinste Leistung bis zum letzten Pfennig genau bezahlt wird.

So möge denn das neue schulhygienische Institut unserer Stadt, das einzig in seiner Art im Schweizerlande dasteht, das Probejahr gut bestehen, damit es alsdann, auf ganz solide Basis gebaut, durch seine edle

Wirksamkeit alle Zweifel und Vorurteile zu nichte mache und weiter gedeihe zum Wohle unserer lieben Kinder und zur Genugtuung aller derjenigen, die mit Interesse und Fürsorge an seiner Wiege gestanden haben.

Am meisten freut sich der Unterzeichnete, daß er seinen im oben zitierten Aufsatz getanen Ausspruch als unzutreffend annullieren kann, der da sagt, Schulpolitiklinien für alle Schulkinder seien wohl theoretische Zukunftschlösser und nur solche Institute, die nur den Bedürftigen zu gute kommen, seien momentan diskutabel. Mögen im Ausbau der schulhygienischen Einrichtungen noch ja recht viele ähnliche Enttäuschungen zu unsern Gunsten sich einstellen!

Luzern, im Februar 1907.

Dr. Friedrich Stocker, Augenarzt.

Im Jahre 1907 durch das Rote Kreuz subventionierte Kurse.

Krankenpflegekurse.

1. **Ennenda** (Glarus). — Teilnehmer: 19. Schlußprüfung: 11. Januar 1907. Kursleitung: Dr. von Tscherner, Glarus. Hülfsslehrerin: Gemeindegemeinschaft Leodegardis, in Glarus; Vertreter des Roten Kreuzes: Dr. Wüthrich, Schwanden.
2. **Obfelden** (Zürich). — Teilnehmer: 14. Schlußprüfung: 19. Januar 1907. Kursleitung: Dr. Ruepp, Merenschwand, Vertreter des Roten Kreuzes: Dr. Grob, Mollern a. A.
3. **Dereendingen** (Solothurn). Teilnehmer: 12. Schlußprüfung: 20. Januar 1907. Kursleitung: Dr. Schneller; Hülfsslehrer: Blaser; Vertreter des Roten Kreuzes: Dr. Steiner, Viberist.
4. **Madiswil** (Bern). — Teilnehmer: 31. Schlußprüfung: 13. Januar 1907. Kursleitung: Dr. Gerster, Arzt, Klein-Dietwil; Vertreter des Roten Kreuzes: Dr. Brand, Melchnau.
5. **Rüschlikon** (Zürich). — Teilnehmer: 25. Schlußprüfung: 19. Januar 1907. Kursleitung: Dr. Guggenbühl, Rüschlikon; Hülfsslehrerin: Schw. Elise Zff, Rüschlikon; Vertreter des Roten Kreuzes: Dr. Wuhrmann, Rilehberg.
6. **Unterstraf-Zürich**. — Teilnehmer: 20. Schlußprüfung: 19. Januar 1907. Kursleitung: Dr. H. Käf und Dr. E. Schultheß; Hülfsslehrer: A. Bollinger; Vertreter des Roten Kreuzes: Dr. Siegfried, Zürich.
7. **St. Gallen**. — Teilnehmer: 21. Schlußprüfung: 31. Januar 1907. Kursleitung: Dr. Zollikofer; Hülfsslehrerin: Schwester Ida und Schwester Pauline; Vertreter des Roten Kreuzes: Dr. Geßner, Arzt, Flawil.